

§ 25 AP-mDBGSV — Mündliche und praktische Prüfung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 20.03.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Die mündlichen Prüfungsaufgaben in der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung sollen einsatzbezogene Sachverhalte umfassen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, in welchen Prüfungsfächern die Anwärtinnen und Anwärter mündlich geprüft werden sollen. Jede Anwärtin und jeder Anwärter ist mindestens in zwei Prüfungsfächern zu prüfen.
- (2) Die Anwärtinnen und Anwärter müssen in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem
 1. der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt,
 2. das Mittel aus Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung nicht mindestens 5,0 Rangpunkte ergibt oder
 3. die schriftliche Prüfungsleistung nicht mindestens 5,0 Rangpunkte beträgt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten je Anwärtin oder Anwärter nicht unterschreiten und soll 45 Minuten nicht überschreiten. Es sollen mindestens zwei und nicht mehr als fünf Anwärtinnen und Anwärter in einer Gruppe gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen nach § 17 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 3; die Fachprüfenden schlagen die Bewertung vor.
- (5) Für die praktische Prüfung innerhalb der Zwischenprüfung gilt § 15 Abs. 4 Satz 3.
- (6) Am Ende der mündlichen und praktischen Prüfung werden den Anwärtinnen und Anwärtern die von ihnen erbrachten Prüfungsleistungen bekannt gegeben.
- (7) Über den Ablauf der Prüfung ist für jede Prüfungsgruppe eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

Zitiervorschlag: § 25 AP-mDBGSV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AP-mDBGSV/25>